

Subsumtionstechnik
(Gutachtenstil)
- Ein einfaches Beispiel -

Malte Jörg Uffeln
Mag.rer.publ.
Rechtsanwalt und Mediator (DAA)
www.uffeln.eu

Die Falllösung wird als Gutachten niedergeschrieben (Gegenteil: Urteil).

Während im Urteil das Ergebnis vorangestellt wird und dann erst die Begründung folgt, geht man beim Gutachten von einer Hypothese aus, deren Voraussetzungen geprüft werden und der dann erst das Ergebnis folgt. Diese Prüfung von Voraussetzungen geschieht im Wege der Subsumtionstechnik !

1. Obersatz

**= These mit dem hypothetischen Ergebnis der Prüfung
unter Nennung der entsprechenden
Rechtsnorm**

***A könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz
aus § 823 I BGB wegen Zerstörung der Sonnenbrille
haben.***

2. Voraussetzung
= Voraussetzung, bei der das hypothetische Ergebnis erfüllt ist.

Dazu müsste B zunächst ein Rechtsgut i.S.d. § 823 I, vorliegend das Eigentum des A verletzt haben.

3. Definition
= Definition der Voraussetzung.

Eine Eigentumsverletzung liegt vor, wenn eine Sache zerstört, beschädigt oder entzogen wird.

4. Subsumtion

= Prüfung, ob die Voraussetzung im konkreten Fall vorliegt.

Indem B dem A die Sonnenbrille mit einem gezielten Faustschlag von der Nase geschlagen hat, wobei diese zerbrochen ist, hat er das Eigentum des A verletzt.

5. Ergebnis

= Positive oder negative Beantwortung des Obersatzes

Daher liegt eine Rechtsgutverletzung i.S.d. § 823 I BGB vor.

**Sind für das Vorliegen eines Anspruchs
mehrere Tatbestandsmerkmale zu prüfen, ist
obiges Schema grundsätzlich für jedes
einzelne Tatbestandsmerkmal
durchzuhalten.**

**Der Obersatz wird schließlich mit einem
Endergebnis beantwortet:**

***Daher hat A einen Anspruch aus § 823 I
BGB.***

Der klassische FALL:

Alle Menschen sind sterblich = **Obersatz** = 1. Prämisse

Sokrates war ein Mensch = **Untersatz** = 2. Prämisse

Also war Sokrates sterblich = **Schlusssatz** = Conclusio

ÜBUNGSFALL

Wüterich W trinkt mit seiner Freundin F in einer Bar einen Rotwein. Da betritt Erzfeind E die Lokalität, erzürnt darüber, dass dieser sich überhaupt traue, in seine Nähe zu kommen, geht W auf ihn los und übergießt den Anzug des überraschten E mit Rotwein. Die Flecken im Anzug des E lassen sich nicht entfernen.

Steht dem E ein Schadenersatzanspruch gegen W zu ?